

Geschäftsverzeichnismrn. 303 bis 323
Urteil Nr. 55/92 vom 9. Juli 1992

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigklärung des Dekretes der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 «inzake de bescherming van het leefmilieu tegen de verontreiniging door meststoffen» (über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Delva, dem amtierenden Vorsitzenden J. Wathelet, sowie den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschriften, die durch am 26., 27. und 28. August 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe dem Hof zugesandt wurden, beantragen die Nichtigerklärung des Dekretes der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 «inzake de bescherming van het leefmilieu tegen de verontreiniging door meststoffen» (über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel), veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 28. Februar 1991:

1. die VoG B.E.M.E.F.A., Gasthuisstraat 31, 1000 Brüssel;
2. die AG Voeders Lauwers, Sluis 3, 9810 Eke;
3. die AG Westvlees, Ommegang West 9, 8840 Staden;
4. die AG O. Verdegem, Koning Leopoldstraat 67, 9920 Lovendegem;
5. die AG Arkova, Knijffelingstraat 15, 8851 Ardooie-Koolskam;
6. die GmbH D'Aussy, Zwanestraat 6, 8100 Torhout;
7. die AG Leievoeders, Breulstraat 122, 8890 Moorslede;
8. die AG Leroy, Stationsstraat 91, 9890 Gavere;
9. M. Willaert, Futtermittelhersteller, Schweinezüchter, Integrator, Ieperstraat 51, 8110 Kortemark;
10. die AG Mera, Kapellesteenweg 80, 2130 Brasschaat;
11. R. De Clercq, Landwirt, Meiboomstraat 1, 3590 Diepenbeek;
12. R. Schepers und seine Ehefrau J. Diriken, Landwirte, Visésteenweg 54, 3770 Riemst;
13. L. Meers, Landwirt, Visésteenweg 13, 3770 Riemst;
14. Ph. Duchâteau, Landwirt, Putstraat 6, 3770 Riemst;
15. C. Meers, Landwirt, Visésteenweg 18, 3770 Riemst;
16. P. Savenas, Landwirt, Heesstraat 94, 3740 Hees-Bilzen;
17. M. Gilissen und seine Ehefrau G. Bringmans, Landwirte, B. Goenestraat 21, 3770 Riemst-Vroenhove;
18. A. De Busschop und seine Ehefrau M.-J. Horemans, Landwirte, Herteweg 7, 3740 Bilzen;
19. J. Tans und seine Ehefrau M. Timmermans, Landwirte, Lindestraat 8, 3770 Riemst;
20. P. Tans und seine Ehefrau M. Fransen, Landwirte, Toekomststraat 75, 3770 Riemst;
21. M. Moors und seine Ehefrau A. Schepers, Landwirte, Burgemeester Marresbaan 22, 3770 Riemst;
22. H. Pauly und seine Ehefrau M. Notelaers, Landwirte, Kekelommerweg 24,

3770 Riemst;

23. E. Monard, Landwirt, Tongersesteenweg 87, 3770 Riemst;
24. R. Poesmans und seine Ehefrau M. Schroyen, Landwirte, Holt 26, 3740 Bilzen;
25. W. Vandenholt und seine Ehefrau M. Claesen, Landwirte, Rooi 20, 3590 Diepenbeek;
26. W. Schoefs, Landwirt, Tierstraat 59, 3590 Diepenbeek;
27. M. Hermans und seine Ehefrau M. Wauters, Landwirte, Paneelstraat 1, 3740 Bilzen;
28. Gebroeders Van Heusden, Landwirte, Holt 54, 3740 Bilzen;
29. die AG Stevens Veevoerders, Bampstraat 12, 3770 Riemst;
30. K. Van den Berg und seine Ehefrau M. Van Berlo, Landwirte, 3740 Beverst;
31. R. Herlitska und seine Ehefrau M. Monard, Landwirte, Maastrichtersteenweg 466,

3700 Tongern;

32. F. Meesters und seine Ehefrau J. Valkenburg, Landwirte, Kleine Mereweg 6, 3740 Bilzen;

33. M. Moelmans und seine Ehefrau G. Brauns, Landwirte, Diepestraat 26, 3740 Bilzen;
34. G. Hardy und seine Ehefrau J. Stas, Landwirte, Grote Spouwenstraat 21, 3740 Spouwen;

wen;

35. D. Beuls, Landwirt, Groenendaal 2, 3740 Bilzen;
36. J. Peters und seine Ehefrau M. Vandebeeck, Landwirte, Kuilenweg 19, 3740 Bilzen;
37. M. Ulings und seine Ehefrau M. Brands, Landwirte, Langstraat 116, 3740 Waltwilder;
38. H. Vanheusden und seine Ehefrau M. Parthoens, Landwirte, Hoelbeekstraat 22,

3740 Bilzen;

39. W. Hamal und seine Ehefrau E. Siborgs, Landwirte, Hoelbeekstraat 124, 3740 Bilzen;
40. W. Houtackers und seine Ehefrau M. Stevens, Landwirte, Maastrichterstraat 331,

3740 Bilzen;

41. B. Meyers und seine Ehefrau Th. Kuppens, Landwirte, Eigenstraat 15, 3740 Bilzen;
42. L. Willems und seine Ehefrau M. Claesen, Landwirte, Rodekruislaan 33, 3740 Bilzen;
43. G. Noelmans und seine Ehefrau A.-M. Festjens, Landwirte, Op den Bonthof,

3770 Riemst;

44. J.-B. Hermans und seine Ehefrau L. Fransen, Landwirte, Klein-Malstraat 17, 3700 Mal;
45. J. Hauben und seine Ehefrau P. Nivelte, Landwirte, St. Antoniusstraat 1, 3740 Bilzen;
46. J. Somers, Landwirt, Hoelbeekstraat 108, 3740 Bilzen;
47. M. Vannyvel und seine Ehefrau L. Andriessens, Landwirte, Ninoofsesteenweg 207,

1755 Leerbeek;

48. R. Vanhamme und seine Ehefrau J. Cochez, Landwirte, Nanovestraat 5, 1670 Pepingen

(Heikruis);

49. E. Van den Keybus und seine Ehefrau Ch. Jossart, Landwirte, Wedemstraat 20, 1500 Halle;

50. J. Demeulder und seine Ehefrau M. Develer, Landwirte, Leenstraat 33, 1540 Herne;

51. G. Simons und seine Ehefrau J. Bultereys, Landwirte, Haagstraat 22, 1500 Halle;

52. L. Van Ongeval und seine Ehefrau C. Clément, Landwirte, Leenstraat 49, 1540 Herne;

53. A. Leroy und seine Ehefrau C. Cochez, Landwirte, Teleweidestraat 1, 1670 Pepingen;

54. A. De Coen, Landwirt, Assesteenweg 25, 1750 Lennik;

55. E. De Coen, Landwirt, Assesteenweg 25, 1750 Lennik;

56. J. De Ro und seine Ehefrau M.-P. Smet, Landwirte, Lindestraat 46, 1755 Gooik;
57. M. Grisez und seine Ehefrau F. Vermeersch, Landwirte, Rasbeek 8, 1541 Sint-Pieters-Kappelle Herne;
58. G. Suenens und seine Ehefrau Gh. De Troch, Landwirte, Bergensesteenweg 708-710, 1600 Sint-Pieters-Leeuw;
59. L. Martens und seine Ehefrau Lucrese, Landwirte, Breemeersen 2, 9880 Lotenhulle;
60. M. Vanthoye und seine Ehefrau H. Van Heesvelde, Landwirte, Koren 5, 9800 Deinze;
61. E. Bel und seine Ehefrau Y. De Clercq, Landwirte, Kouter 1, 9800 Deinze;
62. E. Verwilst, Landwirt, Kerkstraat 3, 9800 Deinze;
63. L. Dekeukeleire und seine Ehefrau A. De Wulf, Landwirte, Dhoye 19, 9800 Deinze;
64. A. De Clercq und seine Ehefrau Berenci, Landwirte, Spoelstraat 23, 9800 Deinze;
65. E. De Clercq und seine Ehefrau J. Vermeulen, Landwirte, Spoelstraat 25, 9800 Deinze;
66. A. Pauwels und seine Ehefrau M. Vercamer, Landwirte, Meulenbroeckenstraat 1, 9800 Deinze-Meigem;
67. I. Hellebuyck und seine Ehefrau M. Vercamer, Landwirte, Wildonkenstraat 13, 9800 Deinze-Meigem;
68. K. De Smul und seine Ehefrau B. Van Den Berghe, Landwirte, Pastoriestraat 94, 9800 Deinze-Meigem;
69. J. Heyerick und seine Ehefrau I. Bakeland, Landwirte, Kruiswege 8, 9800 Deinze;
70. G. Van Steenkiste und seine Ehefrau A. Van Hecke, Landwirte, Heerdweg 120, 9800 Deinze-Meigem;
71. J. Reynaert und seine Ehefrau Ch. Lambert, Landwirte, Pastoriestraat 79, 9800 Deinze;
72. P. Vermeulen und seine Ehefrau G. Van Speybroeck, Landwirte, Wildonkenstraat 11, 9800 Deinze;

73. M. Moeykens und seine Ehefrau R. Vermeersch, Landwirte, Meirebeekstraat 22, 9800 Deinze;
74. L. De Clercq, Landwirt, Groenstraat 9, 9800 Deinze;
75. P. Dierick und seine Ehefrau K. Cortvriendt, Landwirte, Pijpekerrestraat 1, 9800 Deinze;
76. P. Van Outrive und seine Ehefrau M.-Ch. Warlop, Landwirte, Leiemeersstraat 6, 9870 Machelen (Zulte);
77. I. Algoet und seine Ehefrau M.-R. Van Herreweghe, Landwirte, Karperstraat 13, 9870 Machelen (Zulte);
78. A. Dobbelaere und seine Ehefrau M.-Th. Ally, Landwirte, Klapstraat 115, 9831 Deurle;
79. R. Ally und seine Ehefrau O. De Vlieger, Landwirte, Oude Pontweg 1, 9831 Deurle;
80. D. Herman und seine Ehefrau J. De Volder, Landwirte, Kakelstraat 26, 9800 Deinze;
81. O. Ally und seine Ehefrau A. Deschuyter, Landwirte, Meirebeekstraat 20, 9800 Deinze;
82. J. Adams und seine Ehefrau A. Dobbelaere, Landwirte, Leernsesteenweg 110, 9800 Deinze;
83. A. Debruycker und seine Ehefrau M. Schoeters, Landwirte, Veerstraat 90, 9290 Uitbergen;
84. S. Dhondt und seine Ehefrau H. Comyn, Landwirte, Deinzestraat 36, 9810 Nazareth;
85. A. Dhondt und seine Ehefrau J. Moyaert, Landwirte, Oudenaardseheerweg 151, 9810 Nazareth;
86. I. Ghijsselinck und seine Ehefrau J. Blomme, Landwirte, Klapstraat, 9810 Nazareth;
87. E. Coussement und seine Ehefrau M. Ghijsselinck, Landwirte, Snepstraat 9, 9810 Nazareth;
88. L. Rogge und seine Ehefrau L. Lietaert, Landwirte, 's Gravenstraat 10, 9810 Nazareth;

89. D. Haers und seine Ehefrau C. Matthijs, Landwirte, Nieuwendorpe 14, 9900 Eeklo;
90. J. Boudonck und seine Ehefrau A. Van Den Bossche, Landwirte, Vrouwstraat 84, 9970 Kaprijke;
91. R. Verhegge und seine Ehefrau G. Martens, Landwirte, Vaartstraat 49, 9970 Kaprijke;
92. J. Welvaert und seine Ehefrau Van Quekkerberge, Landwirte, Gaststraat 11, 9970 Kaprijke;
93. E. Pieters und seine Ehefrau R. Claeys, Landwirte, Hooghofstraat 8, 9968 Bassevelde;
94. F. De Vreese und seine Ehefrau B. Moyaert, Landwirte, Steenweg Deinze 181, 9810 Nazareth;
95. J.-C. De Bruycker und seine Ehefrau N. Veeckman, Landwirte, Molenstraat 180, 9290 Berlare;
96. N. Goeminne und seine Ehefrau G. Arick, Landwirte, Boerestraat 11, 9850 Nevele;
97. die Firma Chandesk, Geschäftsführer D. De Keyser, Veldeken 37A, 9850 Nevele;
98. M. Focquaert und seine Ehefrau A. Vandevelde, Landwirte, Urselweg 118, 9990 Maldegem;
99. H. Truyman und seine Ehefrau R. Smet, Landwirte, Veldstraat 1, 9120 Melsele;
100. L. Van Raemdonck und seine Ehefrau C. Heirman, Landwirte, Biestraat 3, 9120 Melsele;
101. A. Pauwels und seine Ehefrau R. Pyl, Landwirte, Priemstraat 7, 9120 Melsele;
102. A. Verbist, Landwirt, Belgische Dreef 3, 9130 Kieldrecht;
103. A. De Meester und seine Ehefrau I. Corveleyn, Landwirte, Hoge Bokstraat 111, 9111 Belsele;
104. G. Linthout und seine Ehefrau A. De Laet, Landwirte, Wittingstraat 31A, 9190 Stekene;
105. W. Dullaert und seine Ehefrau M. Scheerders, Landwirte, Leestraat 14, 9112 Sinaai;

106. M. Charlet und seine Ehefrau N. Verheyden, Landwirte, Leestraat 4, 9190 Sinaai;
107. J. Vannevel und seine Ehefrau L. Van Dousselaere, Landwirte, Donkstraat 59, 9990 Maldegem;
108. A. Vanderheyden, Heimolenstraat 111, 9100 Sint-Niklaas;
109. M. Bultinck und seine Ehefrau G. Hoofd, Landwirte, Rostijnestraat 53, 9130 Lochristi;
110. P. Geerinck und seine Ehefrau Ch. De Block, Landwirte, Moerheide 187, 9220 Hamme;
111. G. Van Hoey und seine Ehefrau M. Van Poucke, Landwirte, Gentstraat 54, 9111 Belsele;
112. R. Wouters und seine Ehefrau A. Berckers, Landwirte, Spurt 8A, 9220 Hamme;
113. G. Van Den Bossche und seine Ehefrau G. Goeman, Landwirte, Meersstraat 148, 9220 Hamme;
114. A. Bogaert und seine Ehefrau G. Vermeulen, Landwirte, Oude Molenstraat 57, 9170 De Klinge;
115. F. Heirbaut und seine Ehefrau M. Rombaut, Landwirte, Buitenstraat 29, 9120 Beveren;
116. J. Heirbaut und seine Ehefrau H. Vermeulen, Landwirte, Lijkverdestraat 112, 9170 Sint-Pauwels;
117. L. Windhey und seine Ehefrau M. Van Damme, Landwirte, Kwakkel 5, 9190 Stekene;
118. R. Martens en M. Martens, Landwirte, Westhoek 18, 9850 Nevele;
119. die AG Derco International, Geflügelzüchtereij, mit Geschäftsführer R. De Rycke, Stationsstraat 119, 9890 Gavere;
120. die AG Biezenhof, Mastschweinezüchtereij, Stationsstraat 91, 9890 Gavere;
121. A. Van De Walle und seine Ehefrau Greta, Landwirte, Dorp 146, 9042 Sint-Kruis-Winkel (Gent);
122. M. Claeysens und seine Ehefrau J. Vanhecke, Landwirte, A. Desmetstraat 32, 9042 Gent;

123. R. Colpaert und seine Ehefrau V. Van Hoecke, Landwirte, Warande 22, 9185 Wachtebeke;
124. A. Noppe und seine Ehefrau A. Uyttendaele, Landwirte, Damvalleistraat 43, 9070 Heusden-Destelbergen;
125. D. Mouton und seine Ehefrau G. Soret, Landwirte, Stratem 90, 9880 Aalter;
126. M. Baele und seine Ehefrau R. Vanoost, Landwirte, Oostmolenstraat 195, 9880 Aalter;
127. W. Rabaeyns und seine Ehefrau M.-J. Verloock, Landwirte, Veldekens 25d, 9991 Adegem;
128. R. De Veirman und seine Ehefrau R. Alliet, Landwirte, Rivierstraat 57, 9080 Beervelde;
129. R. Van De Vijver und seine Ehefrau M. De Grootte, Landwirte, Kleine Heidestraat 6, 9080 Beervelde-Lochristi;
130. D. Dauw und seine Ehefrau Ch. Van Rijsselberghe, Landwirte, Rivierstraat 55, 9080 Beervelde;
131. D. Van De Vijver und seine Ehefrau M. Rogiers, Landwirte, Oude Rivierstraat 7, 9080 Beervelde;
132. die GmbH Meulewaeter R. en Zoon, Viehzüchtereij, Lozen Boer 15, 9080 Lochristi-Zeveneken;
133. L. Poelman und seine Ehefrau L. Ghyselink, Landwirte, Klein Gent 16, 9080 Beervelde;
134. H. Poppe und seine Ehefrau J. Bracke, Landwirte, Moststraat 2, 9080 Lochristi;
135. W. Blomme und seine Ehefrau R. Van Gaever, Landwirte, Beerveldsebaan 2, 9080 Lochristi;
136. C. Van Nieuwenhuyze, Landwirt, Beerveldsestraat 19, 9160 Lokeren;
137. O. De Meester, Landwirt, Brugstraat 9, 9080 Beervelde;
138. R. Bracke und seine Ehefrau G. Schalck, Landwirte, Ravenschoot 11, 9080 Lochristi;
139. A. Bracke und seine Ehefrau M. Vermeersch, Landwirte, Hoogstraat 16, 9070 Destelbergen;

140. M. Bollaert und seine Ehefrau A. De Vleeschouwer, Landwirte, Cootveld 19A, 9080 Beervelde;
141. A. Nachtergaele, Landwirt, Hoogvorst 1, 9506 Grimminge;
142. J. Devooght und seine Ehefrau A. Lezy, Landwirte, Houtbolkstraat 19, 9800 Deinze;
143. E. Van Waesberghe und seine Ehefrau M.-J. De Zutter, Landwirte, Bogaardestraat 236A, 9990 Maldegem;
144. A. Dobbelaere und seine Ehefrau A. De Meyer, Landwirte, Kiekendreef 1, 9800 Deinze (Bacht-Maria-Lerne);
145. N. Van Den Bossche und seine Ehefrau R. Pots, Landwirte, Heulken 20, 9968 Bassevelde;
146. R. De Craene, Landwirt, Donkergroenstraat 60, 9240 Zele;
147. P. Van Den Bossche und seine Ehefrau M.-L. Van Vaerenberg, Landwirte, Leebrugstraat 18, 9112 Sinaai;
148. Ch. Bothuyne und seine Ehefrau G. Quintyn, Landwirte, Leiestraat 110, 9870 Zulte;
149. P. Dobbelaere und seine Ehefrau M. Lambrecht, Landwirte, Blauwpoortstraat 1, 9800 Deinze (Sint-Martens-Lerne);
150. die AG D'Aussy, Zwanestraat 6, 8100 Torhout;
151. die Eheleute Peeters, Landwirte, Kasteeldreef 1, 3150 Tildonk;
152. die AG Voeders De Bock, Kieldrechtsebaan 19, 2789 Verrebroek;
153. die VoG Algemeen Boeren-Syndikaat, Hendrik Consciencestraat 53A, 8800 Roeselare;
154. P. Carpentier und seine Ehefrau G. Claerbout, Landwirte, Honzebroekstraat 3, 8830 Hooglede;
155. M. Claus und seine Ehefrau R. Victor, Landwirte, Albertstraat 24, 8980 Zonnebeke;
156. W. Verhelst und seine Ehefrau D. Boutte, Landwirte, Doornkouterstraat 16, 8980 Zonnebeke;
157. W. Deleu und seine Ehefrau M. Copeleu, Landwirte, Canadalaan 59, 8980 Passendale;

158. M. Lesage und seine Ehefrau M. Depraetere, Landwirte, Bonstraat 7, 8980 Passendale;
159. W. De Vriese, Landwirt, Bruggestraat 91, 8820 Torhout;
160. C. Adriaens und seine Ehefrau M. Dewicke, Landwirte, Nieuwpoortsesteenweg 199, 8420 Gistel;
161. E. Lagroe und seine Ehefrau Vermeersch, Landwirte, Lindeveld 4, 8030 Beernem;
162. F. Quittyn und seine Ehefrau R. Verhegghe, Landwirte, Ruiseledestraat 44B, 8750 Wingene;
163. R. Dieleman und seine Ehefrau M. Hubrecht, Landwirte, Westendebaan 240, 8430 Middelkerke;
164. G. Debruyne und seine Ehefrau F. Nowinck, Landwirte, Zeemeeuwstraat 25, 8480 Ichtegem;
165. A. Vyvey und seine Ehefrau M.-L. De Volder, Landwirte, Sluizestraat 5, 8420 Klemskerke;
166. E. Bulcke und seine Ehefrau C. Vandenbussche, Landwirte, Diksmuidestraat 110, 8433 Middelkerke;
167. F. Claeys und seine Ehefrau C. Vanderbeke, Landwirte, Zwarteweg 8, 8432 Leffinge;
168. R. Claeys, Landwirt, Vaartdijl Zuid 13, 8432 Leffinge;
169. H. Goderis und seine Ehefrau M. Lagatie, Landwirte, Hollebekestraat 27, 8953 Wijtschate;
170. L. Persyn und seine Ehefrau D. Stroo, Landwirte, Waterstraat 1, 8953 Wijtschate;
171. E. Strubbe und seine Ehefrau M. Laridon, Landwirte, Zevekotesteenweg 4, 8432 Leffinge;
172. G. Van Eessen und seine Ehefrau R. D'Hoedt, Landwirte, Diksmuidestraat 62B, 8433 Middelkerke;
173. D. Sanders und seine Ehefrau H. Logier, Landwirte, Zevekotesteenweg, 8432 Middelkerke;
174. F. Annys und seine Ehefrau V. D'Hoore, Landwirte, Diksmuidestraat 62, 8433 Middelkerke;

175. W. Devos und seine Ehefrau G. Defever, Landwirte, 8650 Houthulst;
176. K. Dejonckheere und seine Ehefrau C. Vantomme, Landwirte, Noordbroekstraat 34, 8600 Diksmuide;
177. M. Vanpeperstraete und seine Ehefrau M. Vanpeperstraete, Landwirte, Heugstraat 1, 8650 Houthulst;
178. J. Simons und seine Ehefrau G. Vanlerberghe, Landwirte, Heugstraat 2, 8650 Houthulst;
179. R. Schaut, Landwirt, Oostpoezelstraat 2, 8904 Boezinge-Ypern;
180. W. Lonneville und seine Ehefrau A. Maertens, Landwirte, Legeweg 32, 8340 Damme;
181. R. Timerman und seine Ehefrau A. Van Den Bussche, Landwirte, Spijkerswegel, 8370 Brügge;
182. R. Bonne und seine Ehefrau C. Coene, Landwirte, Moekerksteenweg 3, 8340 Damme;
183. A. Vanhoutte und seine Ehefrau C. De Baets, Landwirte, Brierversweg 444, 8310 Brügge;
184. A. Bonne und seine Ehefrau I. Van Douselaere, Landwirte, Maalse Steenweg 562, 8310 Brügge;
185. R. Temmerman und seine Ehefrau K. Van Daele, Landwirte, Brierversweg 50, 8340 Moerkerke-Damme;
186. N. Boedt und seine Ehefrau M. Mus, Landwirte, 8430 Middelkerke (Leffingen);
187. C. Geldhof und seine Ehefrau A. Vanlerberghe, Landwirte, Donkermaneschijnweg 2, 8430 Middelkerke;
188. N. Deraedt und seine Ehefrau B. De Jonghe, Landwirte, Kriekstraat 2, 8956 Kemmel-Heuvelland;
189. D. Bousserij und seine Ehefrau R. Vervisch, Landwirte, 8956 Kemmel;
190. W. Leenknecht und seine Ehefrau R. Vanrobaeys, Landwirte, Hogestraat 99, 8870 Izegem-Kachtem;
191. E. Bousery und seine Ehefrau M. Melis, Landwirte, Mandestraat 2, 8956 Kemmel;

192. J. De Breucker und seine Ehefrau M. Van Dyck, Landwirte, Kleistraat 14, 2390 Westmalle;
193. F. Tommelein und seine Ehefrau D. Vandewynckel, Landwirte, Blaezestraat, 8920 Langemark;
194. A. Claerbout und seine Ehefrau R. Beeusaert, Landwirte, Stevenisteenweg 2, 8860 Lendeledede;
195. W. Kimpe und seine Ehefrau M.T. Houthoofdt, Landwirte, Bergschuurstraat 7, 8470 Gistel;
196. M. Lauwers und seine Ehefrau R. Guemaere, Landwirte, Vrijheidstraat 30, 8470 Snaaskerke;
197. C. Hollevoet und seine Ehefrau R. Willems, Landwirte, Polder 30, 8460 Oudenburg;
198. R. Van Raemdonck und seine Ehefrau V. Mortier, Landwirte, Kwadeweg 24, 8460 Oudenburg;
199. E. Passchyn und seine Ehefrau H. Thyvelen, Landwirte, Zwarteweg 7, 8470 Gistel;
200. R. Verhaeghe und seine Ehefrau S. Vanneste, Landwirte, Zwarteweg 4, 8470 Gistel;
201. die GmbH Pyvar, Kallestraat 31, 8640 Westvleteren;
202. Voeders Damme, Bruggestraat 53, 8480 Eernegem-Ichtegem;
203. A. Vermote und seine Ehefrau M.-Th. Pyra, Landwirte, Steenovenstraat 3, 8470 Gistel;
204. F. Ducheyne und seine Ehefrau R. Vanmullem, Landwirte, Karperstraat 3, 8400 Ostende;
205. die AG Voeders Desmet, Wontergemstraat 83, 8720 Dentergem;
206. M. Feys und seine Ehefrau R. Ducheyne, Landwirte, Tempelhofstraat 7, 8433 Middelkerke;
207. J. Feys und seine Ehefrau A. Dierendonck, Landwirte, Sluisvaartstraat 58, 8433 Middelkerke;
208. F. Vanheule und seine Ehefrau J. Demol, Landwirte, Heugstraat, 8650 Houthulst;

209. D. Crevits und seine Ehefrau L. Dehaemers, Landwirte, Vaartdijk-Zuid 60, 8432 Middelkerke-Leffinge;
210. F. Vanroose und seine Ehefrau R. Jansens, Landwirte, Moervijverweg 36, 8680 Koekelare;
211. N. Vandecasteele und seine Ehefrau D. Masschaele, Landwirte, Clevenstraat 9, 8680 Koekelare;
212. M. Volkaert und seine Ehefrau A. Taverne, Landwirte, Gistelstraat 8, 8680 Koekelare;
213. M. Vanslambrouck und seine Ehefrau R. Guilbert, Landwirte, Zeeweg 10c, 8460 Oudenburg;
214. R. Geldhof und seine Ehefrau M. Callens, Landwirte, Bollewerpstraat 112, 8770 Ingelmunster;
215. L. Verstraete und seine Ehefrau R. Geerardyn, Landwirte, Lichterveldsestraat 138, 8851 Koolskamp;
216. D. Demonie und seine Ehefrau F. Ooghe, Landwirte, Hazeweidestraat 15, 8920 Langemark;
217. H. Cappelle, Landwirt, Langestraat 138, 8434 Middelkerke;
218. Valère ... und seine Ehefrau M. Verhelst, Landwirte, Lindestraat 51, 8690 Alveringem;
219. A. Lammerant und seine Ehefrau M. Sarrazyn, Landwirte, Viktorlaan 48, 8620 Nieuwpoort;
220. L. Roets und seine Ehefrau M. Soete, Landwirte, Schuddebeurzeweg 18, 8430 Middelkerke;
221. D. Vereenoghe und seine Ehefrau A. Van Eenoo, Landwirte, Kleistraat 4, 8750 Zwevezele;
222. A. Van De Moere und seine Ehefrau L. Cuelenaere, Landwirte, Zuiddammestraat 23, 8730 Oedelem;
223. Ch. Samyn und seine Ehefrau R. Castelein, Landwirte, Osselstraat 42, 8980 Passendale;
224. P. Vandamme, Landwirt, Torhoutsteenweg 687, 8400 Ostende;
225. W. Dewitte und seine Ehefrau J. Kerckaert, Landwirte, Gevaartstraat 130, 8020 Oostkamp;

226. O. Vanhoecke und seine Ehefrau E. Botteman, Landwirte, Lijsterhoek 10, 8730 Beernem;
227. J. Facquaert und seine Ehefrau L. Waelens, Landwirte, Audenaerdemolen 8, 8730 Beernem;
228. L. Beuselinck, Landwirt, Kasteelhoek 1, 8730 Beernem;
229. A. Schrauwen und seine Ehefrau M. Verheyen, Landwirte, Ossenhout 3, 2330 Merksplas;
230. D. David und seine Ehefrau R. Govaert, Landwirte, Snaaskerkestraat 60, 8470 Gistel;
231. D. Bentein, Landwirt, Zwarteweg 22, 8433 Middelkerke;
232. H. Gortjens und seine Ehefrau A. Van Kavelaer, Landwirte, Tienderstraat 24, 3680 Maaseik;
233. R. Martens, Landwirt, Vullaertstraat 79, 8790 Oedelgem;
234. M. Peleman und seine Ehefrau K. Van De Weghe, Landwirte, Van Hesedreef 64, 9240 Zele;
235. R. Van Eetvelde und seine Ehefrau M. Verdonck, Landwirte, Doorndonckkeindeken 12, 9160 Lokeren;
236. A. Verhofstede und seine Ehefrau H. Van Leuven, Landwirte, Brandstraat 13, 9120 Beveren;
237. P. Coppin und seine Ehefrau I. Pollet, Landwirte, Legeweg 7, 8400 Ostende;
238. A. Decaestecker, Landwirt, Walle Molenstraat 37, 8920 Langemark;
239. R. Coppin und seine Ehefrau L. Adriaensens, Landwirte, Leemstraat 2, 8400 Ostende;
240. W. De Waele und seine Ehefrau K. De Geeter, Landwirte, Jozefienenstraat 37, 9042 St. Kruis-Winkel;
241. F. De Bruyn und seine Ehefrau R. Geysen, Landwirte, 2960 Brecht;
242. W. Hofkens, Landwirt, 2390 Oostmalle;
243. G. Verberk und seine Ehefrau Ch. Van Heyst, Landwirte, Hulsel 7, 2382 Poppel;
244. M. Van Looveren und seine Ehefrau K. Van Dijck, Landwirte, Brasschaatbaan 39c, 2960 Brecht;

245. R. Van Der Velden und seine Ehefrau M. Sprangers, Landwirte, Maxburgdreef 6, 2321 Meer;
246. J. Francken und seine Ehefrau A. Dierickx, Landwirte, Hallebaan 81, 2390 Malle;
247. J. Hens und seine Ehefrau M. Keysers, Landwirte, Groot-Veerle 37, 2960 St. Lenaarts;
248. L. Maes und seine Ehefrau N. Van Loon, Landwirte, Beekseweg 51, 2382 Poppel;
249. J.-F. Claessens und seine Ehefrau I. Owel, Landwirte, Bredalaan 1163, 2900 Schoten;
250. L. Anthonissen und seine Ehefrau M. Dams, Landwirte, Hoge Mereyt 5, 2960 Brecht;
251. J. Van Dijck und seine Ehefrau M. Van Den Bergh, Landwirte, Vaalmoer 3, 2321 Hoogstraten;
252. J. Smans und seine Ehefrau F. Snels, Landwirte, Turnhoutsebaan 179, 2390 Malle-Oost;
253. G. Van Akeren und seine Ehefrau J. Van Delaer, Landwirte, Mierdsedijk 13, 2382 Poppel;
254. F. Van Akeren und seine Ehefrau M. Scheurmans, Landwirte, Mierdsedijk 98, 2382 Poppel;
255. M. Nooyens und seine Ehefrau M. Versteynen, Landwirte, Mierdsedijk 64, 2382 Poppel;
256. L. Haagen und seine Ehefrau M. Struyfs, Landwirte, Mierdsedijk 105A, 2382 Poppel;
257. A. Sprangers und seine Ehefrau J. Snoeys, Landwirte, Loenhoutseweg 64, 2320 Hoogstraten;
258. G. Jansen und seine Ehefrau C. Dielis, Landwirte, Koekhoven 25, 2330 Merksplas;
259. H. Ceusters und seine Ehefrau L. Quirijnen, Landwirte, Koekhoven 15, 2330 Merksplas;
260. J. Verheyen und seine Ehefrau L. Van Der Flaas, Landwirte, Koekhoven 24, 2330 Merksplas;

261. D. Van Den Heuvel und seine Ehefrau M. Cox, Landwirte, Engstraat 64, 2340 Vlimmeren;
262. R. Renders und seine Ehefrau P. De Schutter, Landwirte, Langedreef 32, 2390 Malle;
263. J. Jeuris und seine Ehefrau J. Wouters, Landwirte, Vlamingstraat 2, 2320 Hoogstraten;
264. B. De Ceulaer und seine Ehefrau A.-M. Van Geel, Landwirte, Brasschaatbaan 28, 2960 Brecht;
265. J. Van Gastel, Landwirt, Lage Meereyt 4, 2960 Brecht;
266. M. Monsieurs und seine Ehefrau M. Hens, Landwirte, Veldvoort 38, 2960 Wuustwezel;
267. M. Kenis, Landwirt, Weehagenweg 3, 2171 Loenhout;
268. A. Van Tilburg und seine Ehefrau R. Cynsmans, Landwirte, Eester Ga, 2960 Sint-Lenaarts;
269. Varkensbedrijf Deursenbubh, Laar 27, 2381 Ivelde;
270. W. Van Dyck und seine Ehefrau P. Geerts, Landwirte, Grote Driesen 12, 2310 Rijkvorsel;
271. J. Laurijssen, Landwirt, Koningsstraat 16a, 2381 Ravels (Weelde);
272. A. Woestenburg und seine Ehefrau E. Kusters, Landwirte, Steenweg op Weelde 110, 2382 Poppel;
273. D. Goemse und seine Ehefrau E. Embrechts, Landwirte, Pannenhoef 10, 2382 Poppel;
274. D. Leirs und seine Ehefrau R. Aerts, Landwirte, Tulderheyde 14, 2382 Poppel;
275. L. Bols und seine Ehefrau E. Govaerts, Landwirte, Tulderheyde 5, 2382 Poppel;
276. J. Van Akeren und seine Ehefrau L. Segers, Landwirte, Hoenderweg 19, 2382 Poppel;
277. N. Lavrijsen und seine Ehefrau F. Hermans, Landwirte, Aarledijk 50, 2382 Poppel;
278. C. Ruts und seine Ehefrau H. Van Bael, Landwirte, Mierdsedijk 80, 2382 Poppel;

279. J. Rens und seine Ehefrau T. Lavrijsen, Landwirte, Mierdsedijk 111A, 2382 Poppel;
280. J. Vermeer und seine Ehefrau T. Faes, Landwirte, Mierdsedijk 55, 2382 Poppel;
281. L. Hoogen und seine Ehefrau M. Lauwers, Landwirte, Mierdsedijk 51, 2382 Poppel;
282. P. Van Limpt und seine Ehefrau J. Bruininx, Landwirte, Singelstraat 102A, 2381 Weelde;
283. G. Bols und seine Ehefrau R. Verheyen, Landwirte, Behoek 10, 2381 Weelde;
284. J. Bols und seine Ehefrau T. Smets, Landwirte, Heggestraat 66, 2381 Weelde;
285. F. Van Dommelen und seine Ehefrau P. Leemans, Landwirte, Nieuwstraat 23, 2382 Poppel;
286. A. Van Loon und seine Ehefrau A. Smits, Landwirte, Heerestraat 23, 2360 Oud Turnhout;
287. J. Van Dommelen und seine Ehefrau L. Leemans, Landwirte, Maarle 27, 2382 Poppel;
288. P. Vaernewijck und seine Ehefrau P. Willems, Landwirte, Leemputtenstraat 8, 2380 Weelde;
289. H. Reylink und seine Ehefrau A. Van Laak, Landwirte, Maarle 36, 2382 Poppel;
290. F. Pluym und seine Ehefrau M. Baelemans, Landwirte, Aarledijk 47, 2382 Ravels;
291. A. Kuypers und seine Ehefrau R. Van Dijck Kerstems, Landwirte, Wetschot 6, 2340 Vlimmeren;
292. F. Koyen und seine Ehefrau A. Wouters, Landwirte, Schrieken 1404, 2340 Beerse;
293. H. Vermeiren und seine Ehefrau I. Heneygens, Landwirte, Klampoverstraat 1, 2340 Vlimmeren;
294. H. Van Dijck und seine Ehefrau R. Meyvis, Landwirte, Maxburgdreef 40, 2990 Wuustwezel;

295. L. Vermeiren und seine Ehefrau R. Kenis, Landwirte, Vloeiweg 5, 2990 Loenhout;
296. J. Kuypers und seine Ehefrau M.-Th. Van Erck, Landwirte, Terbeekseweg 51, 2990 Loenhout;
297. J. Van Loon, Landwirt, Aarle 13, 2382 Ravels;
298. L. Peters, Landwirt, Hoogstraatsebaan 81, 2381 Weelde;
299. J. Huybregts, Landwirt, Watering 20a, 2370 Arendonk;
300. J. Mattheussen, Landwirt, Geheul 3, 2330 Merksplas;
301. J. Van Looveren, Landwirt, Wuustwezelsesteenweg 2B, 2960 Brecht;
302. M. Lavrijsen, Landwirt, Aarledijk 48, 2382 Ravels;
303. K. Devue, Landwirt, Tulderheide 10, 2382 Ravels;
304. D. Goossens, Landwirt, Schotensteenweg 15, 2960 Brecht;
305. J. Van Dijck, Landwirt, Molenheiken 56, 2960 Sint-Lenaarts;
306. F. Moonen, Landwirt, Schootseweg 24, 2380 Weelde;
307. J.-P. Cuvry, Landwirt, Groenstraat 4, 1653 Dworp;

Diese Klagen sind im Geschäftsverzeichnis des Hofes unter den folgenden Nummern eingetragen:

- 303 - Klage der unter Nr. 1 erwähnten Klägerin;
- 304 - Klage der unter Nr. 2 erwähnten Klägerin;
- 305 - Klage der unter Nr. 3 erwähnten Klägerin;
- 306 - Klage der unter Nr. 4 erwähnten Klägerin;
- 307 - Klage der unter Nr. 5 erwähnten Klägerin;
- 308 - Klage der unter Nr. 6 erwähnten Klägerin;
- 309 - Klage der unter Nr. 7 erwähnten Klägerin;
- 310 - Klage der unter Nr. 8 erwähnten Klägerin;
- 311 - Klage des unter Nr. 9 erwähnten Klägers;
- 312 - Klage der unter Nr. 10 erwähnten Klägerin;
- 313 - Klage der unter Nr. 11 bis 46 erwähnten Kläger;
- 314 - Klage der unter Nr. 47 bis 58 erwähnten Kläger;
- 315 - Klage der unter Nr. 59 bis 149 erwähnten Kläger;
- 316 - Klage der unter Nr. 150 erwähnten Klägerin;
- 317 - Klage der unter Nr. 151 erwähnten Kläger;
- 318 - Klage der unter Nr. 152 erwähnten Klägerin;

- 319 - Klage der unter Nr. 153 erwähnten Klägerin;
- 320 - Klage der unter Nr. 154 bis 228 erwähnten Kläger;
- 321 - Klage der unter Nr. 229 bis 243 erwähnten Kläger;
- 322 - Klage der unter Nr. 244 bis 306 erwähnten Kläger;
- 323 - Klage des unter Nr. 307 erwähnten Klägers;

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 27., 28. und 29. August 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die jeweiligen Mitglieder der Besetzungen bestimmt.

Die jeweiligen referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 17. September 1991 hat der Hof die Rechtssachen mit der Geschäftsverzeichnisnummer 303 bis einschließlich 323 zusammengefügt.

Diese Anordnung wurde den Klägern sowie den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes erwähnten Behörden mit bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen vom 19. September 1991 notifiziert.

Gemäß Artikel 76, Par. 4 des organisierenden Gesetzes wurden die Klagen mit am 19. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Oktober 1991.

Durch Anordnung vom 23. Januar 1992 hat die Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 26. August 1992 verlängert.

Die Flämische Exekutive hat am 5. November 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde dieser Schriftsatz mit am 27. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Kläger in den Rechtssachen mit der Geschäftsverzeichnisnummern 303 bis einschließlich 311 und 318 einerseits, und die Kläger in den Rechtssachen mit den Geschäftsverzeichnisnummern 313, 314, 315, 317 und 319 bis einschließlich 323 andererseits haben am 30. Dezember 1991 jeweils einen gemeinsamen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 26. Mai 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien sowie ihre Rechtsanwälte mit am 5. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Zur Sitzung am 26. Mai 1992:

- erschienen:

. RA M. Denys und RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die Kläger;

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, rue Joseph II 30, 1040 Brüssel;

. haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet;

- wurden die Rechtsanwälte angehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurden gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des vorgenannten Gesetzes über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Hinsichtlich der Vorschriftsmäßigkeit der Klagen in den Rechtssachen mit den Geschäftsverzeichnisnummern 308, 312, 320 und 322

1.B.1. Durch Klageschrift vom 26. August 1991 hat die GmbH D'Aussy Klage auf Nichtigkeitserklärung erhoben. Die Rechtssache wurde unter der Nummer 308 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Durch einen am 7. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief hat der Rechtsanwalt in dieser Rechtssache dem Hof mitgeteilt, die Klageschrift gründe auf einem materiellen Fehler und sie werde durch eine neue, von der AG D'Aussy eingereichten Klageschrift ersetzt, die unter der Nummer 316 in das Geschäftsverzeichnis eingetragen wurde.

Die unter der Geschäftsverzeichnisnummer 308 eingetragene Nichtigkeitsklage ist also als nichtvorhanden zu betrachten.

1.B.2. Die unter der Geschäftsverzeichnisnummer 312 eingetragene Nichtigkeitsklage wurde durch die AG Mera eingereicht.

Mit einem am 7. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief hat der Rechtsanwalt der Klägerin dem Hof mitgeteilt, daß die Nichtigkeitsklage auf Ersuchen der Geschäftsleitung der AG unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Verwaltungsrat eingereicht wurde und daß dieser inzwischen entschieden habe, das Verfahren nicht fortzusetzen.

Die Klage ist also als unzulässig zu betrachten.

1.B.3. Damit eine Klageschrift zulässig ist, ist unter anderem erforderlich, daß die genaue Identität der klagenden Partei angegeben wird.

In der Rechtssache Nr. 320 wurde in der Klageschrift der fünfundsechzigste Kläger mit der Bezeichnung «Valère...» ohne Familiennamen angegeben.

In der Rechtssache Nr. 322 wurde in der Klageschrift der sechsundzwanzigste Kläger als «Varkensbedrijf Deursenbubh» bezeichnet. In einem Brief vom 20. November 1991 teilt der Rechtsanwalt, der die Klageschrift eingereicht hat, mit: «Es handelt sich um die GmbH Varkensbedrijf van Deursen».

Da es sich in beiden Fällen offensichtlich um mehr als nur Schreibfehler handelt, sind die vom sechsundfünfzigsten Kläger in der Rechtssache Nr. 320 und die vom sechsundzwanzigsten Kläger in der Rechtssache Nr. 322 erhobenen Klagen unzulässig.

Hinsichtlich der Einreden der Unzulässigkeit der eingereichten Klagen

2.A. Die Flämische Exekutive bringt zwei Einreden in bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen zur Sprache.

Die erste Einrede bezieht sich auf die durch juristische Personen erhobenen Klagen.

Die Exekutive verweist darauf, daß die klagenden juristischen Personen aufgrund von Artikel 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verpflichtet sind, auf Ersuchen des Hofes ihre Satzung sowie den Klageerhebungsbeschluß vorzulegen, da die Klagen andernfalls unzulässig sind.

2.B.1. Artikel 7, Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt folgendes:

«Wenn eine juristische Person die Klage erhebt oder in der Rechtssache interveniert, muß diese Partei auf die erste Anfrage hin je nach Fall den Beweis der Veröffentlichung ihrer Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* oder aber des Beschlusses, die Klage zu erheben oder fortzusetzen oder zu intervenieren, vorlegen.»

Diese Erfordernisse sollen unter anderem dem Hof die Möglichkeit bieten, zu prüfen, ob die Zulässigkeitsbedingung bezüglich der Prozeßfähigkeit erfüllt ist.

2.B.2. Durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 24. September 1991 hat der Hof die klagenden juristischen Personen gebeten, die in Artikel 7, Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Beweisstücke vorzulegen.

2.B.3. Die Firma Chandesk (39. Kläger in der Rechtssache mit der Nummer 315 des Geschäftsverzeichnisses), das Unternehmen Voeders Damme (49. Kläger in der Rechtssache mit der Nummer 320 des Geschäftsverzeichnisses) und die AG Voeders Desmet (52. Kläger in der Rechtssache mit der Nummer 320 des Geschäftsverzeichnisses) haben der Bitte des Hofes keine Folge geleistet.

Die durch diese Kläger erhobenen Klagen sind unzulässig, da der Hof in Ermangelung der angefragten Beweisstücke nicht beurteilen kann, ob die klagenden Parteien prozeßfähig sind.

2.B.4. Der Kläger in der Rechtssache Nummer 319 des Geschäftsverzeichnisses, die VoG Algemeen Boeren-Syndikaat, hat dem Hof einen Auszug aus dem Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 13. August 1991 vorgelegt, in der der Rat beschlossen hat, die Nichtigkeitsklage zu erheben, hat jedoch der Bitte des Hofes um Vorlage der Satzung nicht stattgegeben.

Artikel 2, 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt, daß eine Nichtigkeitsklage von jeder natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden kann, die ein Interesse geltend machen kann.

Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck (VoG) schreibt vor, daß die Satzungen der VoG's im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden müssen. Artikel 26 des genannten Gesetzes besagt, daß die Vereinigung sich nicht auf eine Rechtspersönlichkeit berufen kann, wenn diese Formalität versäumt wurde.

Da die VoG Algemeen Boeren-Syndikaat nicht den Beweis der Veröffentlichung ihrer Satzung vorlegt, kann der Hof nicht beurteilen, ob sie prozeßfähig ist.

Überdies ist bei der Prüfung der Zulässigkeit einer durch eine VoG erhobenen Nichtigkeitsklage erforderlich, daß der Gegenstand der Klageschrift anhand der Definition des satzungsmäßigen Zwecks der Vereinigung geprüft wird. Da die Satzung dem Hof nicht mitgeteilt wurde, kann dieser auch bezüglich dieses Punktes die Zulässigkeit der Klageschrift nicht prüfen.

Aus diesen Gründen ist die von der VoG Algemeen Boeren-Syndikaat eingereichte Klage unzulässig.

2.B.5. Alle übrigen klagenden juristischen Personen haben dem Hof die angefragten Unterlagen vorgelegt. Die Prüfung dieser Unterlagen hat ergeben, daß die klagenden Parteien die gerichtlichen Schritte gemäß den diesbezüglichen Regeln unternommen haben, und insbesondere, daß ihre zu gerichtlichen Klagen befugten Vertreter den Beschluß zur Klageerhebung innerhalb der vorgeschriebenen Frist gefaßt haben.

3.A.1. Die Exekutive weist die Zulässigkeit der Klagen ebenfalls wegen mangelndem Interesse ab. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes liegt das erforderliche Interesse nur bei denjenigen vor, die unmittelbar und nachteilhaft in ihrer Rechtslage durch die angefochtene Bestimmung betroffen sein können.

Da die Kläger das Dekret in seiner Gesamtheit anfechten, müssen sie nach Ansicht der Exekutive beweisen, daß diese Bedingungen in bezug auf jede Bestimmung des Dekretes erfüllt sind, was in diesem Fall nicht gegeben ist.

Überdies weisen die Kläger dem Dekret - zum Beweis ihres Interesses - eine Tragweite zu, die es nicht besitzt.

3.B.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt: «... Der Gerichtshof kann angerufen werden

von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan».

Gemäß Artikel 2, 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen «von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist...» erhoben werden.

Das erforderliche Interesse liegt bei jeder Person vor, deren Situation unmittelbar und nachteilhaft von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

3.B.2. Die Nichtigkeitsklagen wurden einerseits durch eine Reihe von natürlichen Personen und andererseits durch eine Reihe von juristischen Personen erhoben. Alle Kläger fordern die Nichtigkeitsklärung des gesamten Dekretes.

3.B.3. Das angefochtene Dekret enthält einen zusammenhängenden Komplex von Regeln über die Erzeugung, die Vermarktung und die Verwendung von Düngemitteln, insbesondere tierischen Ursprungs.

Kapitel I enthält Definitionen der im Dekret verwendeten Begriffe. Kapitel II regelt die Bestandsaufnahme der Düngemittel. Im Hinblick auf eine globale Bestandsaufnahme schreibt das Dekret unter anderem den von dieser Problematik betroffenen Personen (Erzeuger, Importeure, Benutzer) eine jährliche Anzeigepflicht vor, beschreibt die an die «Mestbank» (Düngemittelbank) zu ermittelnden Informationen und verpflichtet einige Betroffene, ein Register zu führen unter anderem über die Verwendung von Düngemitteln, über den Viehbestand und über die betriebseigenen Kulturböden. Kapitel III umfaßt Regeln im Hinblick auf den effizienten Transport der Düngerüberschüsse. Kapitel IV regelt die Aufgaben der Düngemittelbank. Kapitel V enthält «Düngungsregeln», in Form von Bestimmungen quantitativer, zeitlicher und räumlicher Art für die Ausbringung von Düngemitteln. Kapitel VI enthält einige spezifische Bestimmungen in bezug auf außerhalb der Flämischen Region gelegene Betriebe, dessen Böden sich zum Teil in der Flämischen Region befinden. Kapitel VII sieht eine Basis- und eine Absatzabgabe vor, die jeweils auf die Düngemittelüberschüsse der Betriebe und die Intervention der Düngemittelbank bei der Abführung dieser Überschüsse berechnet werden. Kapitel VIII sieht die Einführung eines Lenkungsausschusses für die flämische Düngemittelproblematik vor, der die Flämische Exekutive berät und und ihr

Vorschläge in bezug auf den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch die Erzeugung, die Verwendung und die Lagerung von Düngemitteln unterbreitet. Kapitel IX sieht die Möglichkeit vor, Einschränkungen bei der Erzeugung von tierischen Düngemitteln aufzuerlegen oder den pflichtmäßigen Transport zu einer Verarbeitungsanlage vorzusehen. Die Kapitel X und XI enthalten Kontroll- und Strafbestimmungen.

3.B.4. Die klagenden natürlichen Personen in den Rechtssachen, die unter den Nummern 311, 313, 314, 315, 317, 320, 321 und 323 im Geschäftsverzeichnis eingetragen sind, sind alle Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen oder eines Tierzuchtbetriebs. Sie werfen dem Dekret vor, daß es sie mit seinen gesamten Bestimmungen in Zukunft verpflichtet, ihren Beruf unter viel ungünstigeren Bedingungen auszuüben, indem ihnen schwerere administrative Verpflichtungen auferlegt werden, indem sie höhere Abgaben zahlen müssen und indem sie nicht mehr frei handeln können, unter anderem was die Vermarktung, den Transport und die Verarbeitung von tierischen Düngemitteln betrifft.

Die klagenden juristischen Personen in den Rechtssachen, die unter den Nummern 313 (AG Stevens-Veevoeders, neunzehnter Kläger), 315 (AG Biezenhof, zweiundsechzigster Kläger), und GmbH Meulewater, vierundsiebziger Kläger) und 320 (GmbH Pyvar, achtundvierzigster Kläger) im Geschäftsverzeichnis eingetragen sind, können nach ihrer Ansicht aus den gleichen Gründen wie die oben erwähnten natürlichen Personen das rechtlich vorgeschriebene Interesse nachweisen. Die genannten juristischen Personen sind gemäß ihrem Satzungszweck entweder im Bereich der Landwirtschaft und Viehzucht oder im Bereich der Düngemittel- und Viehfutterindustrie tätig.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Kläger unmittelbar und nachteilhaft in ihrer Rechtslage durch die Bestimmungen des Dekrets, in ihrer Gesamtheit gesehen, betroffen sein könnten.

3.B.5. Die klagende Partei der unter der Nummer 303 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache ist die VoG Bemefa.

Damit die von einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die das Gemeinwohl geltend macht, eingereichten Klage beim Hof zulässig ist, ist erforderlich, daß der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich somit vom allgemeinen Interesse unterscheidet; daß die angefochtene Rechtsnorm dieses Ziel beeinträchtigt; daß dieser Vereinigungszweck wirklich verfolgt wird, was sich aus der

konkreten Tätigkeit der Vereinigung ergeben muß; daß die Vereinigung sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart eine dauerhafte Tätigkeit nachweist; und daß das Gemeinwohl sich nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

Gemäß ihrer Satzung hat die Vereinigung die Verteidigung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, die Futtermittelerzeuger sind, zum Gegenstand. Die klagende Partei behauptet, das angefochtene Dekret benachteilige ihre Mitglieder auf die gleiche Weise wie die obengenannten natürlichen Personen. Es kann davon ausgegangen werden, daß das angefochtene Dekret die beruflichen Interessen der Mitglieder der VoG und somit ihr satzungsmäßiges Ziel beeinträchtigt. Im übrigen sind die anderen Bedingungen ebenfalls erfüllt, da der Vereinigungszweck besonderer Art ist, die Vereinigung ihre Tätigkeit bereits seit 1944 ausübt und sie im Interesse ihrer gesamten Mitglieder handelt.

Die VoG Bemefa weist somit das in rechtlicher Hinsicht erforderliche Interesse nach.

3.B.6. Die klagenden juristischen Personen der in den Nummern 304 bis einschließlich 307, 309 bis einschließlich 312 und 316 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssachen sind ebenfalls im Bereich der Landwirtschaft und der Viehzucht tätig; sie begründen ihr Interesse mit der Tatsache, daß sie alle der «Coöperatieve Mestbank voor Vlaanderen» (Genossenschaftliche Düngemittelbank für Flandern) angeschlossen sind.

Die «Coöperatieve Mestbank voor Vlaanderen» hat zum Zweck, Düngemittel und Düngemittelüberschüsse tierischen Ursprungs abzunehmen, als Vermittler bei ihrer Vermarktung zu dienen, sie zu verarbeiten oder zu vernichten. Sie kann alle allgemeinen Dienstleistungen für Viehhalter und Landwirte erbringen. Nach Ansicht der vorgenannten Kläger räumt das Düngemitteldekret der Düngemittelbank das Monopol für die Vermarktung, den Transport und die Verarbeitung des aus der Landwirtschaft stammenden tierischen Düngers ein, so daß die «Coöperatieve Mestbank» de facto wirkungslos wird.

In ihrer Eigenschaft als Mitglieder der «Coöperatieve Mestbank voor Vlaanderen» weisen die Kläger das rechtliche Interesse nach, um einerseits Kapitel IV des angefochtenen Dekrets, das die Gründung und die Aufgaben der Düngemittelbank regelt, und andererseits die Kapitel II und III, die sich auf die Bestandsaufnahme und den effizienten Transport der Düngemittelüberschüsse beziehen,

wobei die Düngemittelbank eine zentrale Funktion erfüllt, anzufechten. Diese Bestimmungen können nämlich einen nachteilhaften Einfluß auf die Arbeitsweise der «Coöperatieve Mestbank voor Vlaanderen» und auf die Lage der Kläger in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser landwirtschaftlichen Genossenschaft ausüben.

Die Kläger weisen jedoch nicht nach, daß sie durch die anderen Bestimmungen des Dekrets unmittelbar und nachteilhaft betroffen sein könnten.

Die Nichtigkeitsklage ist zulässig bezüglich der obengenannten Kläger, insofern sie gegen die Kapitel II, II und IV des angefochtenen Dekrets sowie gegen die sich darauf beziehenden Kontroll- und Strafbestimmungen gerichtet ist. Die Klage ist mangels Interesse abzuweisen, insofern sie sich gegen die anderen Bestimmungen des Dekrets richtet.

3.B.7. Insofern die Einrede der Flämischen Exekutive bezüglich des mangelnden Interesses ebenfalls anführt, daß die Kläger dem angefochtenen Dekret eine Tragweite verleihen, die es nicht besitzt, bezieht sie sich auf den Grund der Sache.

Hinsichtlich der Darlegung der Klagegründe

4.A.1. Zur Unterstützung ihrer Nichtigkeitsklage führen die Kläger vier Klagegründe an.

Die Klagegründe der verschiedenen Klageschriften sind praktisch gleich und können somit gleichzeitig behandelt werden.

4.A.2. Die Flämische Exekutive wirft eine Einrede bezüglich der Darstellung der Klagegründe auf.

Die Exekutive ist der Ansicht, die Klagegründe seien wegen mangelnder «Darlegung der Klagegründe» insgesamt unzulässig oder die Klagegründe seien in jedem Fall unzulässig wegen mangelnder Präzision.

Gemäß der Exekutive ergibt sich aus Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht nur, daß eine Klage Klagegründe enthalten muß, sondern auch, daß diese Gründe so formuliert sein müssen, daß sie in Kenntnis der Sachlage geprüft und gegebenenfalls abgewiesen werden können. Die durch die Kläger geltend gemachten Klagegründe erfüllen weder diese Bedingungen noch die in der Rechtsprechung des Hofes entwickelten Bedingungen.

4.A.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behaupten die Kläger, der Klagegegenstand sei klar angegeben und beschrieben worden. Die Einrede der Flämischen Exekutive betrifft nach Ansicht der Kläger eine rein formelle Beschwerde. Die Exekutive beschwert sich darüber, daß bei der Beschreibung der Art und Weise, wie das Dekret die in den Klagegründen geltend gemachten Bestimmungen verletzt, die Artikelnummern des Dekrets nicht immer *expressis verbis* angegeben seien. Dieser Umstand hindert jedoch nicht daran - wie dies aus dem Schriftsatz der Exekutive ersichtlich ist -, die Klagegründe zu beantworten. Überdies war der Schiedshof der Ansicht, die Tragweite der Nichtigkeitsklage müsse auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschrift festgelegt werden.

4.B.1. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

«Die Klage enthält den Klagegegenstand sowie eine Darlegung der Tatsachen und Klagegründe.»

Die in der Klageschrift dargelegten Klagegründe erfüllen die Bedingungen von Artikel 6 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, wenn sie angeben oder zu verstehen geben, welche Verfassungsregeln oder Zuständigkeitsregeln verletzt würden, welche Bestimmungen diese Regeln verletzen würden und inwiefern diese durch die betroffenen Bestimmungen verletzt würden.

Die Anforderungen ergeben sich einerseits aus der Tatsache, daß der Hof unmittelbar bei der Hinterlegung der Klageschrift in der Lage sein muß, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage festzulegen, und andererseits aus der Tatsache, daß es den anderen am Verfahren beteiligten Parteien möglich sein muß, die Beweisführung der Kläger zu erwidern, wozu eine deutliche und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

4.B.2. In einem ersten Klagegrund machen die Kläger die Verletzung des Artikels 11 der Verfassung, des Artikels 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Handels- und Gewerbefreiheit und der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend.

Gemäß der Klageschrift würden diese Bestimmungen verletzt, da das Düngemitteldekret «das Eigentum der Landwirte unter behördliche Verwaltung» stellt.

Die Kläger geben in ihrer Klageschrift nicht an, um welche Bestimmungen des Dekrets es sich handelt. Selbst wenn man davon ausgehen könnte, daß der Klagegrund sich auf das Dekret mit all seinen Bestimmungen bezieht - dem widersprechen die Kläger in ihrem Erwidernsschriftsatz -, wäre doch festzustellen, daß der Klagegrund in keiner Weise angibt, in welcher Hinsicht die genannten Verfassungsbestimmungen und Bestimmungen des internationalen Rechts verletzt werden könnten. Was speziell die Artikel 6 und 6bis der Verfassung betrifft, erwähnen die Kläger nirgendwo in ihrer Klageschrift, in welcher Weise die angefochtenen Bestimmungen eine ungerechtfertigte Unterscheidung schaffen würden.

Der erste Klagegrund ist - so wie er in der Klageschrift formuliert wird - also unzulässig.

4.B.3. In einem zweiten Klagegrund machen die Kläger die Verletzung der Artikel 6, 6bis, 20, 94, 110, 112 und 113 der Verfassung, des Artikels 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit, der Artikel 30, 90 und 130 R des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltend.

Im Gegensatz zu dem, was die Kläger in ihrem Erwidierungsschriftsatz geltend machen, ergibt sich aus der Darlegung des Klagegrundes in der Klageschrift, daß nicht das gesamte Dekret als solches betroffen ist; es wird jedoch nicht angegeben, welche Dekretsbestimmungen ins Auge gefaßt werden und in welcher Hinsicht die genannten Rechtsregeln verletzt werden. Was die angebliche Verletzung der obenerwähnten Rechtsregeln betrifft, so beschränkt der Klagegrund sich auf eine Anführung von Beschwerden, die sich einerseits auf die zuständigkeitsrechtliche Grundlage nicht näher bezeichneter Dekretsbestimmungen beziehen, und andererseits auf eine eventuelle Verletzung der Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, ohne daß eine genaue Unterscheidung zwischen diesen beiden Bereichen hergestellt und ohne daß ihre gegenseitige Beziehung erläutert wird. Im übrigen ficht der Klagegrund größtenteils die Zweckmäßigkeit der im Dekret enthaltenen Maßnahmen an.

Der zweite Klagegrund - so wie er in der Klageschrift formuliert wird - ermöglicht es dem Hofweder, die Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, noch, den Inhalt der Beschwerden zu prüfen; überdies enthält er den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit vor, eine entsprechende Verteidigung durchzuführen.

Der zweite Klagegrund ist somit ebenfalls nicht zulässig.

4.B.4. In einem dritten Klagegrund machen die Kläger die Verletzung des Artikels 107quater der Verfassung, des Artikels 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend.

Aus der Darlegung des Klagegrundes ergibt sich, daß es um die zuständigkeitsrechtliche Grundlage des Dekrets als solches geht. Im übrigen entspricht der Klagegrund den in Punkt 4.B.1 erwähnten Bedingungen.

Der dritte Klagegrund ist zulässig.

4.B.5. In einem vierten Klagegrund machen die Kläger die Verletzung des Artikels 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und der Artikel 7, 8, 9, 10, 6 und 6bis der Verfassung geltend.

Aus der Erläuterung des Klagegrundes geht hervor, daß er sich einerseits auf die durch das Dekret auferlegten Verwaltungssanktionen und andererseits auf die im Dekret vorgesehenen Strafbestimmungen bezieht. Im übrigen erläutern die Kläger nicht, welche Dekretsbestimmungen durch eine Überschreitung der Zuständigkeiten verletzt werden oder einen Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung darstellen, so daß es nicht möglich ist, die genaue Tragweite des Klagegrundes zu prüfen.

Dieser Klagegrund ist nicht zulässig.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des dritten Klagegrundes

5.A.1. Im dritten Klagegrund führen die Kläger die Verletzung des Artikels 107quater der Verfassung, des Artikels 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und der Artikel 6 und 6bis der Verfassung an.

Der Dekretgeber erklärt in Artikel 2 des angefochtenen Dekretes, der Zweck des Dekrets liege darin, die Umwelt zu schützen. Nach Ansicht der Kläger ist nicht der Zweck, sondern der Gegenstand der Rechtsnorm entscheidend bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Normgebers, der sie erlassen hat. Der eigentliche Gegenstand des Dekrets sei die Erzeugung, Zusammensetzung, Lagerung, Beförderung, der Handel, die Verwendung und Verarbeitung tierischer Düngemittel in der Landwirtschaft.

Diese Regelung gehöre nicht zum Zuständigkeitsbereich der Regionen, sondern mache Teil jener Kompetenzen aus, die ausdrücklich dem Nationalgesetzgeber vorbehalten worden sind.

5.A.2. Gemäß den Klägern verstößt das Dekret gegen die dem Nationalgesetzgeber im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Organisation der Tierproduktion vorbehaltene Zuständigkeit; es tue der Handels- und Gewerbefreiheit Abbruch, für die nur der Nationalgesetzgeber zuständig sei, und regle die Organisation der Wirtschaft, die aufgrund von Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 4, 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zum Zuständigkeitsbereich des Nationalgesetzgebers gehöre.

5.A.3. Indem das Dekret die Verpflichtung auferlegt, Dünger an die Düngemittelbank zu übertragen, führe es ein Requisitionsrecht ein. Nur der Nationalgesetzgeber könne dies tun aufgrund der Befugnis, die ihm Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 3° in Sachen Preis- und Einkommenspolitik gewährt.

5.A.4. Das angefochtene Dekret führt auch Berufsausübungsbedingungen für Transporteure von Düngemitteln ein. Nach Ansicht der Kläger fällt dieser Bereich aufgrund von Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 6° des Sondergesetzes vom 8. August unter die dem Nationalgesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit für das Regeln der Niederlassungsbedingungen.

5.A.5. Die Kläger behaupten ferner, das Dekret sei mit einer Kompetenzüberschreitung behaftet, insofern es der Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers im Bereich der Kontingente und Genehmigungen (Artikel 6, Par. 1, VII, Absatz 5, 8°) Abbruch tue. Die Kläger in den Rechtssachen, die unter den Nummern 303 bis einschließlich 307, 309 bis 312 und 318 des Geschäftsverzeichnisses

eingetragen sind, führen dabei an, daß das Dekret, insofern es eine Umschreibung des Begriffs «Betrieb» enthält, das Gesellschaftsrecht abändere, was ebenfalls eine ausschließliche Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers sei (Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 5°).

5.A.6. Der Klagegrund schlußfolgert, daß durch diese Zuständigkeitsüberschreitungen ebenfalls die Gleichheit verletzt wird. Flämische Ackerbauer, Viehhalter, Lohnunternehmer und Futtermittelindustrie müssen infolge dieses Dekrets ihre Tätigkeit unter ganz anderen Umständen ausüben als ihre Kollegen in der Wallonischen oder Brüsseler Region. Kraft der Artikel 107quater der Verfassung und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind sie nur in jenen Angelegenheiten unterschiedlich zu behandeln, in denen die Regionen ausdrücklich zur Ausübung einer eigenen Politik ermächtigt worden sind, was im vorliegenden Fall nicht gilt.

5.A.7. In ihrem Erwidernsschriftsatz geht die Flämische Exekutive auf die zuständigkeitsrechtliche Grundlage des Dekrets ein. Diese Grundlage bilden die Artikel 107quater, 110 und 113 der Verfassung sowie die Artikel 6 und 8 bis einschließlich 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere die Zuständigkeit der Regionen in bezug auf Umwelt und Abfälle.

Das Dekret sieht ein kohärentes System von Maßnahmen zum Umweltschutz - und insbesondere der Luft, des Grundwassers und des Oberflächenwasser - gegen die Verunreinigung infolge der unvernünftigen Verwendung und Verarbeitung von Düngemittelüberschüssen vor; es trägt somit ebenfalls dazu bei, die durch die Erzeugung von Düngemitteln verursachten Schäden zu begrenzen und die Qualität des Trinkwassers zu verbessern; das Dekret unterliegt also der regionalen Zuständigkeit im Bereich der Umwelt, der Abfälle, der belästigenden Betriebe, des Schutzes und des Erhalts der Natur, der Produktion und der Verteilung von Wasser, der Reinigung der Abwässer und der Kanalisation gemäß Artikel 6, Par. 1, II, 1°, 2° und 3°, Artikel 6, Par. 1, III, 2° und Artikel 6, Par. 1, V, 1°, 2° und 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

5.A.8. Es ist nach Ansicht der Exekutive unrichtig zu behaupten, daß das angefochtene Dekret die «Landwirtschaft oder bestimmte Aspekte der Landwirtschaft» als solche regelt. Das angefochtene Dekret kann zwar eine Auswirkung auf die Art und Weise haben, wie verschiedene landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet werden; dabei handelt es sich jedoch um eine normale Folge der Ausübung der Zuständigkeiten der Regionen in den durch die Landwirtschaft beeinflussten Angelegenheiten und darin ist in keinem Fall eine Überschreitung der Zuständigkeiten zu erkennen.

5.A.9. Die Flämische Exekutive sieht nicht ein, in welcher Hinsicht das angefochtene Dekret sich mit der «Organisation der Wirtschaft», mit der «Organisation der tierischen Produktion», mit der «Preis- und Einkommenspolitik», mit der «Gesetzgebung und Reglementierung in bezug auf Lebensmittel und sonstige Erzeugnisse», mit den «Bekämpfungsmitteln und Rohstoffen in Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft und Viehzucht», mit den «Regeln der Zugänglichkeit eines Berufes», mit der «Niederlassung industrieller Viehzuchtbetriebe» und dem «Gesellschaftsrecht» befaßt, so daß der Klagegrund ebenfalls unter diesem Gesichtspunkt der faktischen Grundlage entbehrt.

5.A.10. Die Exekutive bestreitet ferner, daß das angefochtene Dekret Bedingungen für die Zugänglichkeit eines Berufes im Sinne von Artikel 6, Par. 1, VI, letzter Absatz, 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festlegen würde. Gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes sind unter Zugänglichkeitsbedingungen die Reglementierung der Zugänglichkeit und Ausübung eines Berufs zu verstehen, worin das Dekret sich nicht einmischt.

5.A.11. Die Exekutive behauptet auch, das angefochtene Dekret verletze nicht die Handels- und Gewerbefreiheit. Aus der Begründung, die die Kläger zu entwickeln scheinen, ergibt sich, daß alle Rechtsregeln, die als Verhaltensregeln die Freiheit der Bürger einschränken, ebenfalls die «Handels- und Gewerbefreiheit» einschränken, wenn sie auf Handels- und Industrietätigkeiten Anwendung finden. Dies würde nach Ansicht der Kläger bedeuten, daß die Gemeinschaften und Regionen keine einzige Rechtsregel zur Lenkung der Betriebstätigkeiten erlassen könnten, was unmöglich im Sinne von Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sein kann.

5.A.12. Was den zusätzlich von den Klägern geltend gemachten «Vernünftigungs- und

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz» betrifft, kann man, so erklärt die Exekutive, in keiner Weise davon ausgehen, daß das angefochtene Dekret eine Behinderung und erst recht keine weitreichende Behinderung der Ausübung der Zuständigkeiten durch den Staat, die Gemeinschaften und die anderen Regionen darstellt.

5.A.13. Was schließlich das Argument der Kläger betrifft, wonach die betroffenen flämischen Betriebe infolge des angefochtenen Dekrets «ihre Tätigkeit unter ganz anderen Umständen ausüben als ihre Kollegen in der Wallonischen oder Brüsseler Region», erklärt die Exekutive, daraus ergebe sich keine ungleiche Behandlung und erst recht keine unzulässige und diskriminierende ungleiche Behandlung, da es sich um eine selbstverständliche Folge der den Gemeinschaften und Regionen zuerkannten Autonomie handele.

5.A.14. In ihrem (Gegen-)Erwiderungsschriftsatz wiederholen die Kläger die Beweisführung ihrer Klageschrift. Sie widerlegen die These der Exekutive, das angefochtene Dekret enthalte eine Umweltreglementierung, die sich auf die Landwirtschaft auswirke. Nach Ansicht der Kläger regelt das angefochtene Dekret die Landwirtschaftspolitik in der Hoffnung, auf diese Weise auch Ergebnisse im Bereich der Umwelt verzeichnen zu können. Sie sind auch der Ansicht, die Exekutive gehe zu Unrecht davon aus, die Region habe die volle Befugnis im Bereich der Wirtschaftspolitik erhalten, da es sich bei dieser regionalen Befugnis um eine zugewiesene Befugnis handele.

Auf die Verteidigung der Exekutive, daß sie bei der Ausübung ihrer Befugnisse in manchen Fällen Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf festlegen müsse, da sie sonst keine effiziente Politik machen könne, erwidern die Kläger, Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 könne nicht in bezug auf Zuständigkeiten, die ausdrücklich dem Nationalgesetzgeber vorbehalten sind, geltend gemacht werden.

5.B.1. Artikel 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt, daß das Dekret bezweckt, die Umwelt gegen die durch die Produktion und die Verwendung von Düngemitteln verursachte Verschmutzung zu schützen. In der Begründungsschrift zum Dekret erklärt der Dekretgeber, die Flämische Region weise in letzter Zeit ein explosives Wachstum des Viehbestandes auf, was dazu führe, daß immer mehr Viehhalter Probleme mit dem ökologisch vertretbaren Absatz der in ihrem Betrieb produzierten tierischen Düngemittel haben, was eine Überdüngung oder die Anhäufung der Düngeüberschüsse zur Folge habe.

Dies führt nach Ansicht des Dekretgebers zu einer schwerwiegenden Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers vor allem mit Stickstoff, Nitraten und Phosphaten. Eine unvernünftige Düngemittelausbreitung habe außerdem eine Luftverschmutzung durch Ammoniak zur Folge.

5.B.2. Das Dekret bezweckt die Vorbeugung gegen diese Art von Umweltverschmutzung. Um dieses Ziel zu erreichen, umfaßt das Dekret Regeln in bezug auf die Bestandsaufnahme der tierischen Produktion und die Düngemittelüberschüsse einerseits und in bezug auf den Handel, den Transport, die Abnahme und die Verarbeitung von tierischem Dünger andererseits. Die durch das Dekret geschaffene Düngemittelbank erfüllt dabei eine zentrale Funktion. Ferner legt das Dekret ökologische Düngungsnormen fest, wobei die Auftragung von Düngemitteln auf dem Boden sowohl

quantitativ beschränkt als auch zeitlich geregelt wird und in einigen Fällen verboten ist; es führt selektive Abgaben auf Düngemittelüberschüsse ein und sieht die Möglichkeit vor, die Betriebsproduktion an tierischen Düngemitteln einzuschränken oder eine Pflichtabgabe zu einer Verarbeitungsanlage für den Fall aufzuerlegen, daß die Reglementierung der Vermarktung und Verarbeitung der Düngemittel nicht zu dem erhofften Erfolg führt. Schließlich sieht das Dekret auch die Gründung eines Lenkungsausschusses für die flämische Düngemittelproblematik vor, der die Flämische Exekutive in bezug auf den Umweltschutz gegen die Verschmutzung infolge der Produktion, der Verwendung und der Lagerung von Düngemitteln berät.

5.B.3. Zusammenfassend enthält das Dekret also verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung und Einschränkung der Umweltverschmutzung infolge der übermäßigen Ausbringung von Düngemitteln, durch die Kontrolle der Produktion und der Verwendung von Düngemitteln vor allem tierischen Ursprungs und die Verarbeitung von Düngemittelüberschüssen.

5.B.4. So betrachtet findet das Dekret seine Rechtsgrundlage in Artikel 6, Par. 1, II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Auf der Grundlage dieser Bestimmung sind die Regionen zuständig für folgende Angelegenheiten:

«II. Was die Umwelt betrifft:

1° Den Umweltschutz einschließlich der allgemeinen und sektorialen Normen, unter Einhaltung der allgemeinen und sektorialen Normen, die die nationale Behörden vorgeschrieben haben, wenn es keine europäischen Normen gibt.

2° Die Abfallpolitik, mit Ausnahme der Einfuhr, des Transits, der Ausfuhr und der radioaktiven Abfälle.»

Wie aus der Genese dieser Bestimmung ersichtlich ist, sind die Regionen zuständig für die Vorbeugung und Bekämpfung der verschiedenen Formen der Umweltverschmutzung, darunter die Wasser-, Boden- und Luftverschmutzung, die das angefochtene Dekret zu bekämpfen beabsichtigt, sowie für die gesamte Abfallpolitik, mit Ausnahme der radioaktiven Abfälle sowie der Einfuhr, des Transits und der Ausfuhr von Abfällen.

5.B.5. Artikel 6, Par. 1, II, 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlegt der gesetzgeberischen Befugnis der Regionen im Bereich des Umweltschutzes jedoch Grenzen auf, wenn

er bestimmt, daß die Regionen für den Umweltschutz einschließlich der allgemeinen und sektorialen Normen zuständig sind, jedoch unter Einhaltung der allgemeinen und sektorialen Normen, die die nationale Behörde vorgeschrieben hat, wenn es keine europäischen Normen gibt.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Region bei der Festlegung allgemeiner oder sektorialer Normen die bestehenden europäischen Umweltnormen oder die vom nationalen Gesetzgeber vorgeschriebenen Normen einhalten muß.

Indem das Dekret (quantitative, zeitliche) Düngungsnormen umfaßt (Kapitel V), erläßt es sektorale Normen im Sinne von Artikel 6, Par. I, II des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des angefochtenen Dekrets gab es jedoch weder europäische noch vom nationalen Gesetzgeber erlassene Düngungsnormen, so daß die Zuständigkeit des Dekretgebers zur Ausfertigung solcher sektorialer Normen keinerlei Beschränkung unterworfen war.

5.B.6. Es muß jedoch angemerkt werden, daß der Dekretgeber bei der Ausübung der im vorerwähnten Artikel erwähnten Zuständigkeiten nicht gegen die Beschränkungen anderer im Sondergesetz vom 8. August 1980 erwähnter Kompetenzzuweisungen verstoßen darf. Die Kläger sind in diesem Fall der Ansicht, der Dekretgeber habe in verschiedener Hinsicht gegen die Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers verstoßen.

5.B.7. Nach Ansicht der Kläger verstößt das Dekret gegen die Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers im Bereich der Landwirtschaft.

Das angefochtene Dekret bezweckt den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel. Eine effiziente Umweltpolitik schließt notwendigerweise mit ein, daß die als umweltschädigend angesehenen Tätigkeiten kontrolliert und reglementiert werden. Die Tatsache, daß die auferlegten Verpflichtungen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Sektor haben, bedeutet jedoch nicht, daß der Dekretgeber seine Zuständigkeit überschritten hat. Dies wäre erst der Fall, wenn die auferlegten Einschränkungen solcherart wären, daß es dem nationalen Gesetzgeber nicht mehr möglich wäre, eine effiziente Politik in einem seiner Zuständigkeit unterworfenen Bereich zu führen, insbesondere im Bereich der Landwirtschaftspolitik.

Sicherlich stimmt es, daß Artikel 33 des angefochtenen Dekrets die Flämische Exekutive - «falls tatsächlich ein Risiko vorliegt, daß der von den Betrieben in der Flämischen Region produzierte Dünger tierischen Ursprungs nicht mehr vollständig auf eine ökologisch vertretbare Weise abgesetzt werden kann» - ermächtigt, Einschränkungen in bezug auf die Höchstmenge des tierischen Düngers, die pro Betrieb und pro Kalenderjahr produziert werden darf, aufzuerlegen.

Diese Maßnahmen können sich unmittelbar auf den Betrieb industrieller Viehzuchtbetriebe auswirken.

Der Hof stellt jedoch fest, daß einerseits der genannte Artikel 33 des angefochtenen Dekrets

selbst die Zuständigkeit der Flämischen Exekutive auf die Maßnahmen beschränkt, die die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe «nicht über ein redliches Maß hinaus» beeinträchtigen, und daß andererseits eine eventuelle Zuständigkeitsüberschreitung nicht in der angefochtenen Dekretsbestimmung enthalten ist, sondern nur in den durch die Flämische Exekutive getroffenen Durchführungserlassen erfolgen könnte, über die der Hof nicht zu urteilen befugt ist.

Der Klagegrund kann in bezug auf diesen Punkt nicht angenommen werden.

5.B.8. Die Kläger sind ferner der Ansicht, das angefochtene Dekret verstoße gegen die Handels- und Gewerbefreiheit, die nur der Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers obliege.

Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Form besagt:

«In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung des Grundsatzes des freien Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit sowie unter Beachtung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie sie durch oder kraft des Gesetzes und durch oder kraft der internationalen Verträge festgelegt werden.»

Aus diesem Artikel geht hervor, daß die Regionen bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik verpflichtet sind, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten.

Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als absolute Freiheit verstanden werden. In zahlreichen Fällen wird ein Gesetz oder ein Dekret - sei es im Wirtschaftssektor oder in anderen Sektoren - die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen oder Betriebe einschränken und sich somit notwendigerweise auf die Handels- und Gewerbefreiheit auswirken. Die Regionen würden die in Artikel 6, Par. 1, Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnte Handels- und Gewerbefreiheit nur dann verletzen, wenn sie diese Freiheit einschränken würden, ohne daß dies in irgendeiner Weise gerechtfertigt wäre oder wenn diese Einschränkung in keinerlei Verhältnis zum angestrebten Ziel stände oder wenn sie dieses Prinzip so verletzen würde, daß die Wirtschafts- und Währungsunion gefährdet wäre.

Um dem Dekretgeber zu ermöglichen, das Problem der Umweltverschmutzung durch

Düngemittel auf angemessene Weise zu regeln, kann man davon ausgehen, daß er das Recht hat, den betroffenen Personen und Betrieben gewisse zwingende Verpflichtungen in bezug auf die Bestandsaufnahme, den Transport, die Vermarktung aufzuerlegen, wenn die Handels- und Gewerbefreiheit hierdurch nicht auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt wird.

In diesem Fall erweist sich nicht, daß der Dekretgeber hinsichtlich der betroffenen Personen und Betriebe eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt hätte, die in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stünde.

Der Klagegrund kann in bezug auf diesen Punkt nicht angenommen werden.

5.B.9. Die Kläger behaupten ebenfalls, das Dekret beeinträchtige die Zuständigkeit zur Festsetzung allgemeiner Regeln in bezug auf «die Organisation der Wirtschaft», welche dem nationalen Gesetzgeber aufgrund von Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 4, 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuerkannt wird.

Aus den parlamentarischen Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 (Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode, 1988, 516/6, S. 128) geht hervor, daß «die Organisation der Wirtschaft» die Angelegenheiten betrifft, die insbesondere im Gesetzerlaß vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsreglementierung und die Preise

in seiner durch das Gesetz vom 30. Juli 1971 abgeänderten Fassung, im Gesetz vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft, im Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchführung und den Jahresabschluß der Unternehmen und im Gesetz vom 21. Februar 1985 über die Wirtschaftsprüfung enthalten sind.

All diesen Gesetzen ist gemeinsam, daß sie sich auf die Organisation der Wirtschaft als solche und in ihrer Gesamtheit beziehen. Die angefochtene Regelung, die den Schutz der Umwelt vor der Verschmutzung durch Düngemittel ins Auge faßt, wirkt sich nur sehr indirekt auf die Organisation der Wirtschaft in einem bestimmten Sektor aus, nämlich im Landwirtschafts- und Viehzuchtsektor, und verstößt nicht gegen Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 4, 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

5.B.10. Die Kläger sind der Ansicht, die im Dekret enthaltene Vorschrift, Düngemittel an die Düngemittelbank zu übertragen, stelle ein Requisitionsrecht dar und sei somit gemäß Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 3° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine dem nationalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit im Bereich der Preis- und Einkommenspolitik.

Die Requisition ist ein Verfahren des Verwaltungsrechts, das es den Behörden bei besonderen Umständen erlaubt, die Lieferung einer Leistung oder eines Dienstes, die Erfüllung einer Aufgabe öffentlichen Nutzes oder die Ausführung einer Arbeit allgemeinen Interesses zu verlangen und sich dabei an Privatpersonen zu wenden.

Die angeführte Beschwerde entspricht keinesfalls dieser Definition.

In diesem Punkt entbehrt der Klagegrund der faktischen Grundlage.

5.B.11. Die Kläger sind auch der Ansicht, das Dekret verletze die Zuständigkeiten des nationalen Gesetzgebers in bezug auf die in Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 8° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Kontingente und Lizenzen.

Abgesehen davon, daß die Kläger nicht angeben, in welcher Hinsicht die Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers verletzt würde, hängt die Zuständigkeit dieses Gesetzgebers im Bereich der Kontingente und Lizenzen gemäß den parlamentarischen Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980, abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, mit dem zwischenstaatlichen Handel sowie mit den Kompensationsbeträgen im Agrarsektor zusammen, mit denen das Dekret sich nicht befaßt.

In diesem Punkt entbehrt der Klagegrund der faktischen Grundlage.

5.B.12. Das angefochtene Dekret führt nach Ansicht der Kläger ebenfalls Berufsausübungsbedingungen für Transporteure von Düngemitteln ein, eine Angelegenheit, die unter die dem nationalen Gesetzgeber zugewiesene Zuständigkeit zur Festlegung der Niederlassungsbedingungen fällt (Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Die dem nationalen Gesetzgeber aufgrund von Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugewiesene Zuständigkeit im Bereich der Niederlassungsbedingungen umfaßt unter anderem die Befugnis, Regeln aufzustellen für den Zugang zu bestimmten Berufen oder die Niederlassung von Gewerbebetrieben, allgemeine Regeln aufzustellen in Verbindung mit der Ausübung bestimmter Berufe, Berufstitel zu schützen, usw.

Das von den Klägern angefochtene Zulassungssystem führt keine Bedingungen für den Zugang zum Beruf ein, bietet jedoch die Möglichkeit, den Transport tierischen Düngers im Hinblick auf die Vermeidung einer Umweltverschmutzung durch die Düngemittel effizient zu kontrollieren.

Die Region ist zuständig für den Bereich des Umweltschutzes und somit ebenfalls dafür, die Transporteure von tierischen Düngemitteln einer Zulassung zu unterwerfen. Dadurch überschreitet die Region nicht die Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers.

5.B.13. Die Kläger der Rechtssachen, die unter der Nummer 303 bis einschließlich 307 und 309 bis 312, 316 und 318 im Geschäftsverzeichnis eingetragen sind, behaupten, daß das Dekret durch die Definition des Begriffs «Betrieb» das Gesellschaftsrecht abändert, was gemäß Artikel 6, Par. 1, VI, Absatz 5, 5° ebenfalls eine ausschließliche Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers sei.

Die Definition, die Artikel 2, 4^o des angefochtenen Dekrets dem Begriff «Betrieb» zuweist, zielt gemäß dem Wortlaut selbst des Artikels lediglich darauf ab, den Anwendungsbereich des Dekrets zu begrenzen und hat keinerlei Auswirkung auf das Gesellschaftsrecht. Auch in diesem Punkt entbehrt der Klagegrund der faktischen Grundlage.

5.B.14. Schließlich behaupten die Kläger, daß die Bestimmungen, die sie wegen Unzuständigkeit anfechten, Ungleichheiten zum Nachteil der Landwirte in Flandern schaffen.

Eine ungleiche Behandlung in Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Zuständigkeit verfügen, ist die Folge einer unterschiedlichen Politik, was untrennbar verbunden ist mit der Autonomie, die ihnen durch oder kraft der Verfassung zuerkannt wird. Dieser Unterschied kann als solcher nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie würde bedeutungslos, wenn die einfache Tatsache einer unterschiedlichen Behandlung zwischen den Adressaten der Regeln, die in den jeweiligen Gemeinschaften bzw. Regionen in der gleichen Materie gelten, als ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung angesehen würde.

Der Klagegrund kann nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva